

# BKA-FB: Mini-Springmesser und Mini-Butterflys (12/ 2006)

BKA-FB: Mini-Springmesser und Mini-Butterflys (12/ 2006)

Zitat

Waffenrechtlich zu beurteilen sind

**Butterflymesser und Springmesser**

**Mit einer Klingenlänge bis zu 41mm und einer Klingenbreite bis 10mm**

Einige der Gegenstände sind mit Anhängervorrichtungen (z.B. Schlüsselanhängern) oder ähnlichen als Verzierung geeigneten Gegenständen (z.B. Quaste) versehen.

Dabei variieren die Klingenlängen von 3cm bis 4cm, teils liegen beidseitig geschliffene Klingen vor, teils werden die Klingen als stumpf und zum Schneiden nicht geeignet bezeichnet. Die Gesamtlänge liegt zwischen 7cm und 10cm, bei einem Gewicht von 10g bis 30g.

Zu prüfen ist, ob die Gegenstände wegen ihrer Gestaltung, insbesondere wegen ihrer Größe und des Klappmechanismus, als Springmesser bzw. Faltnesser im Sinne der Anlage 1 zu §1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1.1 (Springmesser) oder 2.1.4 (Butterflymesser) anzusehen sind und damit verbotene Gegenstände im Sinne der Nummern 1.4.1 und 1.4.e der Anlage 2 zu §2 Abs. 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 darstellen.

Maßgebend ist danach, ob es sich insofern überhaupt um eine Waffe im Sinne der Ausgangsdefinition des §1 Abs. 2 Nummer 2b WaffG handelt. Fraglich ist, ob die Schlüsselanhänger von ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise – trotz der Gestaltung als Faltnesser oder Springmesser – überhaupt geeignet sind, die Anriß- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

**Dies ist bei den hier vorgelegten Messern aufgrund der Klingenlängen nicht der Fall.**

Es handelt sich bei den Butterflymessern und Springmessern mit einer Klingenlänge bis zu 41mm und einer Klingenbreite bis 10mm nicht um Waffen im Sinne des §1 Abs. 2 Nummer 2b. Ein Verbot nach §2 Abs. 3 in Verbindung mit Nummern 1.4.1 und 1.4.3 der Anlage 2 WaffG besteht nicht.

Alles anzeigen

Zu berücksichtigen ist, dass dieser Feststellungsbescheid noch auf dem WaffG von 2003 fußt.